



ISSUE 35 / Februar 2011

Newsletter



Recht

Auftraggeberhaftung ab 01.07.2011 auch für lohnabhängige Abgaben

Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wurde bereits 2009 die Auftraggeberhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge der beauftragten Nachunternehmer eingeführt. Diese Regelung soll nun durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz geändert werden soll, nochmals verschärft werden.

§ 82a Einkommenssteuergesetz sieht entsprechend dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 zukünftig die Einführung einer zusätzlichen Auftraggeberhaftung für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben in Höhe von bis zu 5% des Werklohnes vor. Die Haftung soll mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns eintreten und umfasst die vom beauftragten Nachunternehmer zu entrichtenden und vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt. Die Haftungsanspruchnahme des Auftraggebers setzt voraus, dass beim beauftragten Nachunternehmer erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Insolvenz vorliegt.

Auftraggeber sollen daher zukünftig nicht nur für rückständige Sozialversicherungsbeiträge sondern auch für rückständige lohnabhängige Abgaben ihrer Nachunternehmer haften. Wie bisher soll die Haftung allerdings dann entfallen, wenn der beauftragte Nachunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (so genannte HFU-Liste) aufscheint. Darüber hinaus können sich Auftraggeber durch Zahlung eines Betrages in der Höhe von 5% des Werklohns an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse von der Haftung befreien.

Für Unternehmen, die nicht auf der HFU-Liste aufscheinen, entsteht daher eine zusätzliche finanzielle Belastung. Zu berücksichtigen ist, dass von Teilrechnungen regelmäßig auch ein Deckungsrücklass in der Höhe von bis zu 10% einbehalten wird. Unternehmen müssen daher ab Juli 2011 Abzüge von bis zu 35% in Kauf nehmen, womit eine gravierende Einschränkung ihrer Liquidität verbunden ist.

Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Katharina Müller hält am 16.02.2011 bei ARS im Rahmen des Baurechtstags 2011 zum Thema: „Rechtsfragen rund um die Forcierung des Bauablaufs“, am 17.02.2011 zum Thema: „Internationales Claim-Management - Besonderheiten internationaler Verträge und ihre Auswirkungen auf das Claim-Management, insbesondere FIDIC Rules“ und am 18.02.2011 zum Thema „Rechtliche Grundlagen des Claimmanagement in Großprojekten“ Vorträge. Nähere Informationen finden Sie in unserer Newsounge unter www.wmlaw.at

Rechtsprechung

Kriterien für Geringfügigkeit von Nebenleistungen - Klarstellung durch VwGH

Viele Bieter, die sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt haben, waren bereits damit konfrontiert, dass ihr Angebot ausgeschieden wurde, weil sich im Zuge der Prüfung des Angebots herausstellte, dass sie nicht für sämtliche ausgeschriebenen Leistungen über die notwendige Befugnis verfügen. Einziger Rettungsanker in diesen Fällen war das in § 32 Abs 1 Z 1 GewO vorgesehene Nebenrecht, wonach Gewerbetreibende in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe erbringen dürfen, die die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur war strittig, was unter „geringfügigen Leistungen“ zu verstehen ist. Die Spruchpraxis der Nachprüfungsbehörden ging in die Richtung, dass man von einer geringfügigen Leistung dann sprechen kann, wenn die Nebenleistung maximal 10% im Vergleich zur Hauptleistung ausmacht, gleichzeitig wurde aber auf den konkreten Einzelfall abgestellt. Insbesondere stand immer die Frage im Raum, ob Gefahr für Leib und Leben besteht und ob in die Kerntätigkeit des anderen Gewerbes eingegriffen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat nun in seiner jüngsten Entscheidung entgegen der Spruchpraxis der Nachprüfungsbehörden klargestellt, dass derartige Umstände bei der Frage der Geringfügigkeit nicht zu berücksichtigen sind. Der VwGH vertritt den Rechtstandpunkt, dass § 32 Abs 1 Z 1 GewO ausdrücklich von Leistungen anderer Gewerbe im geringen Umfang spricht und nicht auf die Wesentlichkeit der Leistungen abstellt. Damit stellte der VwGH klar, dass zum Beispiel die Frage, ob eine Leistung in den Kernbereich eines anderen Gewerbes eingreift oder nicht oder ob Gefahr für Leib und Leben besteht, bei der Beurteilung der Frage der Geringfügigkeit nicht zu berücksichtigen ist. Die Frage der Geringfügigkeit ist ausschließlich durch den Vergleich des Werts der Gesamtleistung zum Wert der Nebenleistung zu klären.

Obwohl der VwGH keine Aussage dazu getroffen hat, ob für den Umfang einer geringfügigen Nebenleistung eine Obergrenze besteht, ist in Zukunft davon auszugehen, dass die Obergrenze für eine geringfügige Leistung bei 10% liegt. Bieter dürfen daher Nebenleistungen anderer Gewerbe, die maximal 10% der Hauptleistung ausmachen, ohne dafür eine Gewerbeberechtigung zu besitzen, erbringen.

Bernhard Kall, Willheim Müller Rechtsanwälte

